

Die deutschen Bischöfe

Pastoralkommission

Nr. 56

unabhängig – vertraulich –
professionell: Seelsorge in der
Lebenswelt der Polizei

Ein Positionspapier zur Polizeiseelsorge

9. April 2025

unabhängig – vertraulich – professionell: Seelsorge in der Lebenswelt der Polizei

Ein Positionspapier zur Polizeiseelsorge

9. April 2025

unabhängig – vertraulich – professionell: Seelsorge in der Lebenswelt der Polizei. Ein Positionspapier zur Polizeiseelsorge / hg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz. – Bonn 2025. – 50 S. – (Die deutschen Bischöfe – Pastoralcommission ; 56)

Inhalt

Vorwort.....	7
1. Zum Geleit	9
2. Historische Einordnung.....	11
2.1. Der Beginn in der Weimarer Republik.....	11
2.2. Das vorläufige Ende zur Zeit der nationalsozialistischen Regierung	12
2.3. Neubeginn und Institutionalisierung in der Bundesrepublik Deutschland.....	13
2.4. Polizeiseelsorge in den neuen Bundesländern.....	15
2.5. Fortentwicklung staatlich-kirchlicher Partnerschaft	16
3. Verlässliche Partnerschaft zwischen Polizeiseelsorge und Polizei.....	17
3.1. Die Polizeiseelsorge als besonderes Feld der Kooperation von Staat und Kirche	18
3.2. Polizeiseelsorge als Gegenstand religionsrechtlicher Verträge	19
3.3. Zeugnisverweigerungsrecht.....	20
3.4. Rechtliche Herausforderungen der Polizeiseelsorge im 21. Jahrhundert	22
4. Theologische Einordnung der Polizeiseelsorge	24
4.1. Im Dienst an der Gesellschaft.....	24

4.2.	Theologische Vergewisserung.....	25
4.2.1.	Gottebenbildlichkeit des Menschen	27
4.2.2.	Freiheitsberufung des Menschen.....	28
4.2.3.	Die Einladung Jesu.....	28
5.	Polizeiseelsorge und Polizei	29
5.1.	Aufgaben der katholischen Polizeiseelsorge	29
5.1.1.	Seelsorgliche Gespräche	32
5.1.2.	Tod und Sterben	32
5.1.3.	Meditation und Besinnung	33
5.1.4.	Gottesdienste und Rituale.....	33
5.2.	Berufsethik	34
5.2.1.	Begründung aus polizeilicher Sicht: Menschenwürde	34
5.2.2.	Berufsethik aus kirchlicher Sicht: Gottebenbildlichkeit	35
5.2.3.	Das Handeln der Polizeiseelsorge in der Bundesrepublik Deutschland heute	36
5.2.4.	Formen des berufsethischen Einsatzes der Polizeiseelsorge.....	36
5.3.	Einsatzbegleitung	38
5.3.1.	Einsatzbegleitung im polizeipraktischen Dienst	38
5.3.2.	Einsatzbegleitung bei geschlossenen Einsätzen	38
5.3.3.	Einsatzbegleitung bei länderübergreifenden Einsätzen	39

5.4.	Beiräte.....	40
5.5.	Zusammenarbeit mit polizeilichen Beratungsdiensten und Netzwerken	41
6.	Haltungen und Kompetenzen.....	41
6.1.	Haltungen.....	42
6.2.	Rollenkompetenz und Qualitätsstandards.....	44
6.3.	Pastorale Kompetenz	46
6.4.	Einsatzkompetenz	47
6.5.	Fortbildungen.....	47
7.	Schlusswort	48

Vorwort

Die Orte, an denen Kirche sichtbar wird, sind vielfältig. Sichtbar und spürbar wird sie überall dort, wo Menschen durch ihr Handeln die Botschaft Jesu Christi leben.¹ Das Besondere an dieser Form der Verkündigung ist, dass sie sich mitten in der Lebenswelt der Menschen – in ihrem (Berufs-)Alltag – vollzieht. Geschieht diese Verkündigung im Modus der Begleitung – des aufmerksamen Mitgehens in konkreten Lebenssituationen –, dann sprechen wir von Seelsorge. Die Seelsorgerinnen und Seelsorger nehmen dabei eine hörende Haltung ein. Dadurch können sich Resonanzräume öffnen, in denen Gedanken, Gefühle, Fragen und Zweifel in der Beziehung des Menschen zu Gott und zu seinen Mitmenschen geäußert und geteilt werden können. Seelsorge bietet hier Deutungsangebote im Horizont des christlichen Glaubens an. Polizistinnen und Polizisten sind in ihrem beruflichen Alltag häufiger als die meisten anderen Menschen mit Situationen konfrontiert, in denen existentielle Fragen aufkommen. Die Polizei-seelsorge ist dann ein verlässlicher und geschätzter Partner in der Begleitung. So kann auch der Polizeialltag immer wieder ein Ort sein, an dem Kirche spürbar wird.

Die vorliegende Publikation *unabhängig – vertraulich – professionell: Seelsorge in der Lebenswelt der Polizei – Ein Positionspapier zur Polizeiseelsorge* ist eine Konkretion des Wortes der deutschen Bischöfe zur Seelsorge *In der Seelsorge schlägt das Herz der Kirche* für das spezielle Seelsorgefeld der Polizeiseelsorge.


¹ Vgl. Sekretariat der deutschen Bischofskonferenz (Hg.): *In der Seelsorge schlägt das Herz der Kirche. Wort der deutschen Bischöfe zur Seelsorge*. Die deutschen Bischöfe Nr. 110 (Bonn 2022), S. 16.

Sie beschreibt die verlässliche Partnerschaft zwischen Polizeiseelsorge und Polizei und bietet sowohl eine theologische Einordnung als auch eine historische für die Zeit seit der Weimarer Republik. Im Folgenden werden die Aufgaben der Polizeiseelsorge, das Thema Berufsethik sowie die unterschiedlichen Formen der Einsatzbegleitung beleuchtet. Ein weiteres Kapitel widmet sich den erforderlichen Haltungen und Kompetenzen, bevor im Schlusswort eine kurze Zusammenfassung erfolgt.

Im Namen der Pastorkommission danke ich all denjenigen, die bei der Erstellung dieses Positionspapiers in den vergangenen Jahren mitgearbeitet haben; hier im Besonderen dem Redaktionsteam, bestehend aus Mitgliedern des Vorstands der Bundesarbeitsgemeinschaft katholischer Polizeiseelsorge in Bund und Ländern (BAG).

Ich danke Weihbischof Wolfgang Bischof als Beauftragtem der Deutschen Bischofskonferenz für die Polizeiseelsorge in Bund und Ländern und allen haupt- und ehrenamtlichen Polizeiseelsorgerinnen und -seelsorgern für ihren wertvollen Dienst.

Bonn/Mainz, im April 2025

A handwritten signature in black ink, reading "Peter Kohlgraf". The signature is written in a cursive, flowing style with a large initial 'P'.

Bischof Dr. Peter Kohlgraf
Vorsitzender der Pastorkommission der
Deutschen Bischofskonferenz

I. Zum Geleit

Kirche ist mit der Polizeiseelsorge in der Lebenswelt der Polizistinnen und Polizisten präsent. Sie geht aufsuchend mitten in die Welt. Das ermöglicht die Begleitung von Menschen in einer ganz speziellen Berufs- und Lebenssituation, mit existenziellen Fragen und lebensbedrohlichen Herausforderungen. Damit übernimmt die Kirche Verantwortung für die einzelnen Menschen in der Polizei, aber auch gesellschaftspolitische Verantwortung für die Stärkung der Demokratie.

Die Polizeiseelsorge begleitet mit hoher fachlicher, menschlicher und seelsorglicher Kompetenz, mit großer Feldkompetenz intensiv Menschen in der Polizei – unabhängig von Konfession und Religion, Weltanschauung, Geschlecht oder Rang. Sie gibt damit an einem besonderen Ort in der Welt Zeugnis von der Liebe Gottes zu uns Menschen und ist gleichzeitig ein Ausdruck der Wertschätzung der Arbeit der Polizistinnen und Polizisten und aller anderen Bediensteten in den Polizeien der Länder und des Bundes.

Es freut mich sehr, dass das Positionspapier zur Polizeiseelsorge nach einem längeren Entstehungsprozess jetzt vorgelegt werden kann.

Allen, die an der Entstehung der Publikation beteiligt waren, die am Ball geblieben sind, ein herzliches Vergelt's Gott.

Das Papier möge zur Selbstvergewisserung der katholischen Polizeiseelsorge und zu ihrer Darstellung nach außen beitragen. Es gibt Verantwortlichen in der Kirche, interessierten Seelsorgerinnen und Seelsorgern, aber auch der Polizei wichtige Informationen und Anregungen.

Die Seelsorgerinnen und Seelsorger sind an der Seite der Polizistinnen und Polizisten, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Polizei und auch immer wieder ihrer Angehörigen. Damit lassen

sie die Zusage Gottes, dass er den Menschen nahe ist, im Alltag konkret werden.

Diese Veröffentlichung stellt ein kirchliches Positionspapier zur Polizeiseelsorge dar. Sie richtet sich an Verantwortliche in der Kirche wie in der Polizei und an alle, die sich für die Arbeit der Polizeiseelsorge interessieren. Sie erörtert die Grundlagen der Polizeiseelsorge und ihre aktuellen Herausforderungen.

Ich wünsche allen Polizeiseelsorgerinnen und -seelsorgern für ihren Dienst Gottes Segen; ebenso den Polizistinnen und Polizisten, denen ich für ihren so wichtigen Dienst für einzelne Menschen, aber auch die Gesellschaft ganz herzlich danke.

Bonn/München und Freising, im April 2025

A handwritten signature in black ink, reading "Wolfgang Bischof". The signature is written in a cursive, flowing style.

Weihbischof Wolfgang Bischof
Beauftragter für die Katholische Polizeiseelsorge
in Bund und Ländern

2. Historische Einordnung

Seelsorge in der Polizei wurzelt in der Sendung der Kirche zu allen Menschen. Historischer Ausgangspunkt der Polizeiseelsorge sind Christinnen und Christen in der Polizei, die ihr Christsein nicht auf das Private beschränken, sondern in ihrem Berufsleben und hier konkret in einer staatlichen Institution verwirklichen wollen. Auf dieser Basis haben engagierte Gläubige der beiden großen christlichen Konfessionen in den Zwanzigerjahren des letzten Jahrhunderts die Polizeiseelsorge gegründet und aufgebaut. Nachdem die Nationalsozialisten diesen Aufbruch bekämpften, konnte sich die Polizeiseelsorge in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland und in den Behörden des Bundes erst nach 1945 weiterentwickeln. Heute zeugt dieser kirchliche Dienst in einer staatlichen Institution von einer besonderen Praxis der Partnerschaft von Staat und Kirche.

2.1. Der Beginn in der Weimarer Republik

Einzelinitiativen, die fast zeitgleich in Bayern und in Preußen die Polizei in der Weimarer Republik als missionarisches Areal entdeckten, begründeten das neue Arbeitsfeld zwischen 1920 und 1924. In Bayern war es die Landtagsabgeordnete und Frauenrechtlerin Ellen Ammann, die 1920 die Polizeiseelsorge ins Leben rief. Ausschlaggebend für die zügige Entwicklung der Polizeiseelsorge war die Unterstützung durch katholische Behördenleiter, die auch eigene Vorstellungen eines gelingenden pastoralen Handelns in der Polizei entwickelten. Erich Klausener, Leiter der Abteilung Polizei im Berliner Innenministerium, förderte die Polizeiseelsorge und wollte die von ihm festgestellte Zurückhaltung von Katholiken gegen Heer und Polizei in ein neues Verhältnis zum demokratischen Staat und seinen Institutionen über-

führen. Ende 1932 besaß die Polizeiseelsorge mit den Arbeitsgemeinschaften katholischer Polizeibeamter und mit ihrer Verbindung zum Verband Katholischer Beamtenvereine das Potenzial, eigene Positionen in den öffentlichen bzw. innerbehördlichen Diskurs einzubringen. Unterstützt wurde sie hierbei von der ab 1928 erscheinenden „Beamten-Wacht“ als sozialpolitischer Wochenzeitschrift.

2.2. Das vorläufige Ende zur Zeit der nationalsozialistischen Regierung

Die 1933 einsetzende Gleichschaltung der gesellschaftlichen Kräfte traf zunächst die katholischen Laien in der Polizei. Sie verhinderte damit zu einem frühen Zeitpunkt eine eigenständige kirchliche Arbeit. Spannungsreich und widersprüchlich war bereits die Umbruchsituation der ersten Monate. Spätestens bis Ende März 1933 wurden zahlreiche Behördenleiter aufgrund ihrer demokratisch-republikanischen Gesinnung aus ihren Ämtern entfernt; anders dagegen die Polizeiseelsorger. Sie konnten sich ab Mitte April auf eine Erlasslage berufen, die ihre Arbeit sichern sollte. Doch es kam bereits Mitte 1933 zu ersten Repressalien. Die Polizeiseelsorge wurde zunehmend unter Druck gesetzt, im Sinne der nationalsozialistischen Doktrin auf die Polizeibeamten einzuwirken. Mit der Eingliederung der Länderpolizeien in die Reichswehr wurde 1937 die Zuständigkeit der Polizeiseelsorger formal beendet.

2.3. Neubeginn und Institutionalisierung in der Bundesrepublik Deutschland

Das Interesse der Kirchen in Deutschland richtete sich nach 1945 beim Wieder- bzw. Neuaufbau eines kirchlichen Dienstes in der Polizei auf die religiösen Bedürfnisse der konfessionellen Gruppen. Die hiermit verbundenen Zielsetzungen beeinflussten die Entwicklungen in den ersten zwei Nachkriegsjahrzehnten maßgeblich. Die staatlichen Stellen erwarteten einen Beitrag der Kirchen in der polizeilichen Bildungsarbeit. Der kirchliche Dienst sollte die Polizisten darin unterstützen, Polizei in einer modernen, demokratischen Gesellschaft zu sein und diese Aufgabe mit Sinn zu füllen. Dabei kam es zwischen dem kirchlichen Anspruch auf Seelsorge und den staatlichen Erwartungen an den Bildungsauftrag der Kirche in der Polizei immer wieder auch zu Reibungen. Die im Grundgesetz Artikel 140 festgeschriebene Mitwirkung der Kirchen auf staatlichen Feldern musste in der noch jungen demokratischen Gesellschaft erst genauer ausgelotet werden.

Wichtige Impulse für die Wiedereinführung der Polizeiseelsorge und damit für den Beginn ihrer zweiten Entwicklungsphase setzten zunächst die britischen Behörden der Besatzungsadministration. Sie förderten die kirchliche Arbeit u. a. in der Zentralen Polizeischule in Hilstrup (heute Deutsche Hochschule der Polizei in Münster).

Vor dem Hintergrund der vom Grundgesetz gewünschten geregelten Beziehungen zwischen Staat und Kirche (Staatskirchenrecht bzw. Religionsverfassungsrecht) wurden in der weiteren Entwicklung durch Verwaltungsvereinbarungen zwischen den einzelnen Bundesländern und den (Erz-)Diözesen Zielsetzungen, Aufgaben und Zuständigkeiten des Staates und der Kirche festgelegt. Zugleich wurde die Wertschätzung der Kirche für ihren

Dienst in der Polizei unterstrichen. Dabei spielte der Rechtsbegriff der Seelsorge in öffentlichen Anstalten („Anstaltsseelsorge“) eine wichtige Rolle.

Die Vereinbarungen und das zugehörige Erlasswerk berücksichtigen, dass der kirchliche Dienst in der Polizei sowohl Seelsorge für die konfessionellen Gruppen wie auch ein Dienst an der gesamten Belegschaft ist. Er soll zur allgemeinen Wertorientierung der staatlichen Bediensteten beitragen.

Die folgenden intensiven Bemühungen auf administrativ-rechtlicher Ebene unterstreichen das hohe Niveau, das die Regelungen (ab 1962) in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland und für die Behörden des Bundes (für den Bundesgrenzschutz 1965 mit Zustimmung des Heiligen Stuhls) erreichen: Es kommt sowohl in der ausdrücklich gewünschten Integration des seelsorglichen Dienstes in die staatliche Institution zum Ausdruck wie auch in der garantierten Unabhängigkeit gegenüber staatlicher Weisung. Das zeugt nicht nur von einer grundsätzlichen Anerkennung kirchlichen Handelns durch die staatlichen Verantwortungsträger, sondern ist weiterhin mit konkreten Erwartungen an die Kirchen in Verbindung zu bringen – u. a. in der Wahrnehmung dieser Aufgaben in ökumenischer Zusammenarbeit. Die wachsenden Anforderungen befördern auch innerkirchlich eine Professionalisierung in der Polizeiseelsorge. In den Anfängen wird Polizeiseelsorge als ein zusätzlicher Auftrag von einzelnen Ortspfarrern ausgeübt. In der Mitte der 1970er-Jahre stellen die (Erz-)Diözesen vermehrt Seelsorger und Seelsorgerinnen für die Polizeiseelsorge frei und sorgen für eine entsprechende Fortbildung ihres Personals in diesem Bereich.

Dazu trägt auch die 1979 gegründete Bundesarbeitsgemeinschaft katholischer Polizeiseelsorge in Bund und Ländern bei. Heute gehören ihr alle 27 deutschen Bistümer an. Die Deutsche Bischofskonferenz wählt einen Bischof zum Beauftragten für die

katholische Polizeiseelsorge in Bund und Ländern (Polizeibischof). Er hat den Vorsitz der BAG inne.

2.4. Polizeiseelsorge in den neuen Bundesländern

Infolge der deutschen Wiedervereinigung wird bereits zu Beginn der Neunzigerjahre ein Aufbauprozess initiiert. Auf der Grundlage des deutschen Staatskirchen- bzw. Religionsverfassungsrechts ermöglicht er Polizeiseelsorge in den ostdeutschen Bundesländern. Abgesehen von Einzelfällen wie z. B. der Überbringung von Todesbenachrichtigungen war im Hoheitsbereich der Deutschen Demokratischen Republik keine Zusammenarbeit von Staat und Kirche für die Volkspolizei angestrebt worden beziehungsweise war eine solche Partnerschaft nicht gewünscht. Nach den guten Erfahrungen mit der Polizeiseelsorge in den westdeutschen Bundesländern kam es zunächst vereinzelt, auf lokaler bzw. Behördenebene, zum Einsatz von Seelsorgerinnen und Seelsorgern in den Polizeien der neuen Bundesländer, bis schließlich auch die rechtliche Grundlage jeweils landesweit eingeführt wurde. Die kirchlich verantwortete und insoweit vom Staat unabhängige Polizeiseelsorge wurde nach anfänglicher Zurückhaltung zunehmend begrüßt.

Vorwiegend in den östlichen Bundesländern begegnet man vielen Polizistinnen und Polizisten, die ohne religiösen Hintergrund aufgewachsen sind. Durch ihren Dienst bei der Polizei werden sie mit vielen Fragen konfrontiert und sind bisweilen zu Sinnsuchenden geworden. Hier werden Polizeiseelsorgerinnen und Polizeiseelsorger angefragt und es können sich für manchen Polizisten oder manche Polizistin neue Horizonte auftun.

2.5. Fortentwicklung staatlich-kirchlicher Partnerschaft

Mit Blick auf einhundert Jahre Zusammenarbeit von Staat und Kirche für die Polizei zeigen sich Entwicklungslinien: von einer starken Laienbewegung in der Polizeiseelsorge zur Zeit der Weimarer Republik über die Phase einer kirchlichen Ausgestaltung dieses Bereichs als professionelle Kategorialeelsorge (nach 1945) und seit Mitte der Sechzigerjahre zu einem ausdrücklich gewünschten Dienst der Kirche an der berufsethischen Bildung der Polizei. Kirchliche Polizeiseelsorge versteht sich damit sowohl als Dienst an den Einzelnen wie auch als Dienst an und in der Polizei insgesamt.

Dies spiegelt sich in den seelsorglichen Formen der Polizeiseelsorge wider. Sie bietet die Möglichkeit, in Gottesdiensten die Grenzerfahrungen von Polizistinnen und Polizisten zur Sprache zu bringen. Darüber hinaus werden vielfältige Formen der Beratung und Begleitung angeboten, wie sie insbesondere im Zusammenhang mit Großschadenslagen vonseiten der staatlichen Verantwortungsträger erbeten werden. Und sie sieht sich schließlich in grundlegender Solidarität mit denen verbunden, die ihr Leben einsetzen, um die Freiheit und die Rechte aller zu sichern. Joseph Kardinal Ratzinger formulierte dies am 8. Mai 1979 in seiner Predigt zur Einführung des Beauftragten der Deutschen Bischofskonferenz für die katholische Polizeiseelsorge so: „Der Dienst am Recht und für das Recht, wie ihn die Polizei tut, ist ein wirklich sittliches und dem christlichen Glauben gemäßes Tun. Das möchte ich mit aller Deutlichkeit sagen und all denen danken, die oft unter Lebensgefahr für den Bestand des Rechts und damit der Freiheit und der Würde des Menschen diesen ihren Dienst tun. Unser aller Aufgabe aber wird und muss es sein, durch unser Leben und durch unsere Überzeugungen dafür zu sorgen, dass nie wieder Unrecht zu Recht erklärt werden kann,

nie wieder der Dienst des Rechts mit dem des Unrechts verquickt werde, nie wieder der Missbrauch des Rechts durch die Macht auch das Recht ins Zwielflicht rücke.“

3. Verlässliche Partnerschaft zwischen Polizeiseelsorge und Polizei

Kompetenz und Stärke der kirchlichen Arbeit in der Polizei liegen nicht zuletzt darin begründet, dass sie – trotz kooperativ-organisatorischer Verzahnung mit den staatlichen Behörden – nie zu einem Teil des hoheitlichen Systems geworden ist. Sie hat immer ihre Unabhängigkeit bewahrt. Die professionelle Ausbildung, die situative Anpassungsfähigkeit auf sich ändernde persönliche und fachliche Herausforderungen sowie das Bestehen eines besonderen Zeugnisverweigerungsrechts für bestimmte Bereiche ihrer Tätigkeit machen die Polizeiseelsorgerinnen und Polizeiseelsorger zu geschätzten Ansprechpersonen.

Entlastende Einsatz- oder Situationsnachbereitungen, die teilweise auch gemeinsam mit anderen professionellen Helferinnen und Helfern der Polizei angeboten werden, sind gewünscht und geschätzt. Das gilt ebenso für Praxisreflexionen oder Entlastungstage. Den Mitarbeitenden in der Polizei, aber auch Verantwortlichen, sind zunehmend Angebote wichtig, die nicht nur auf Situationen reagieren, sondern präventiv stärkend wirken. Hierzu zählt auch die ethische und persönlichkeitsstärkende Bildung. Sofortinterventionen im Zusammenhang mit Sterben, Tod und Trauer, insbesondere auch beim Suizid von Kolleginnen und Kollegen, sind weitere wichtige Angebote, die von der Polizeiseelsorge gewünscht werden. Die rituelle Begleitung von Katastrophen-, Unfall- und Todessituationen durch Polizeiseelsorgerinnen und Polizeiseelsorger wird erwartet. Auch die Begleitung und Feier freudiger Ereignisse bei Taufen, Trauungen oder Got-

tesdiensten wird regelmäßig bei „ihren“ Seelsorgerinnen und Seelsorgern angefragt.

3.1. Die Polizeiseelsorge als besonderes Feld der Kooperation von Staat und Kirche

Kirchliche Seelsorgearbeit in öffentlichen Einrichtungen im Allgemeinen sowie in den Bundes- und Landespolizeien im Besonderen genießt im staatskirchenrechtlichen System der Bundesrepublik Deutschland einen hohen Stellenwert. Grundgesetzlich ist die Polizeiseelsorge als besonderes Feld der sogenannten „Anstaltsseelsorge“ gemäß Artikel 140 in Verbindung mit der Weimarer Reichsverfassung Artikel 141 geregelt und geschützt. Vereinzelt ist sie auch in den Verfassungen der Bundesländer gesondert erwähnt. Näher ausgestaltet wird die institutionalisierte Arbeit der Kirchen im polizeilichen Kontext insbesondere durch religionsverfassungsrechtliche Verträge und Verwaltungsabkommen. Mitunter werden die Polizeiseelsorgevereinbarungen durch Verwaltungs- bzw. Ministerialerlasse weiter konkretisiert. Diese Regelungsdichte kann im europäischen Rechtsvergleich durchaus als einzigartig bezeichnet werden.

Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 141 der Weimarer Verfassung enthält zugleich eine institutionelle Garantie und eine Anspruchsgrundlage für die Polizeiseelsorge. Die christlichen Kirchen sind bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen berechtigt, Zugang in den Hoheitsbereich zu erhalten und eine institutionalisierte Seelsorge aufzubauen. Diese dient – gesetzgeberisch gewünscht und unterstützt – der Umsetzung und Sicherung des individuellen Grundrechts auf Religionsfreiheit gemäß Artikel 4 Absatz 1 und 2 des Grundgesetzes.

Die Seelsorge in öffentlichen Anstalten ist einer der klassischen Bereiche der sogenannten „res mixtae“, der gemeinsamen Angele-

genheiten von Staat und Kirche. Der Staat erkennt an, dass die in einer öffentlichen Anstalt tätigen Personen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen an der freien Entfaltung ihrer religiösen Bedürfnisse gehindert sein können. Jedoch fehlt es dem Staat an der theologischen und seelsorgerlichen Kompetenz, diesem Zustand abzuhelpfen. Die in dieser Hinsicht zuständigen Kirchen verfügen ihrerseits nicht über die Anstaltsgewalt, sodass der Staat buchstäblich seine Türen öffnen muss, um den Kirchen eine „Anstaltsseelsorge“ zu ermöglichen.

3.2. Polizeiseelsorge als Gegenstand religionsrechtlicher Verträge

Die wechselseitigen Rechts- und Lebensbeziehungen zwischen Staat und Kirchen werden in staatskirchenrechtlichen Verträgen geregelt. Diese unterscheiden sich hinsichtlich Rechtsqualität und Vertragsinhalten. Die Konkordate/Staatskirchenverträge sind grundlegende Statusverträge bzw. kodifikarische Verträge, welche das wechselseitige Verhältnis möglichst umfassend zu gestalten suchen. Bei den Verwaltungsabkommen handelt es sich regelmäßig um sogenannte Spezialverträge, die eine konkrete Regelungsmaterie näher ausgestalten. Die Seelsorge in den Polizeidienststellen der Länder und des Bundes ist eine solche Materie.

Die in Deutschland von den meisten Bundesländern mit den in ihnen belegenen (Erz-)Diözesen und Landeskirchen abgeschlossenen Polizeiseelsorgevereinbarungen sichern den grundlegenden Anspruch der Kirchen auf Seelsorge in der Bundes- und Landespolizei und enthalten regelmäßig Regelungen über die Erteilung von berufsethischem Unterricht. Teilweise sind das Vereinbarungen, die die evangelische bzw. katholische Kirche separat mit den Ländern geschlossen haben, aber es gibt auch gemein-

same Vereinbarungen der drei Partner. Sie ermöglichen es, konkrete Gestaltungswünsche beider Seiten zu berücksichtigen. Die Polizeiseelsorgeverträge enthalten regelmäßig Bestimmungen über Rechtsstellung, Zuständigkeiten und Wirkbereich der Seelsorgerinnen und Seelsorger; ferner werden Fragen der Sachmittelausstattung sowie der Aufsicht geklärt. Nicht zuletzt verhalten sich die Verträge zur Konzeption bzw. Abhaltung des berufsethischen Unterrichts. Die Finanzierungsfragen sind in den Bundesländern nicht einheitlich gelöst. In mehreren Verträgen finden sich allerdings konkrete, wenngleich unterschiedlich weitreichende Kostenübernahmeklauseln. Die weiteste Kostenübernahme gibt es bei der Bundespolizeiseelsorge.

3.3. Zeugnisverweigerungsrecht

Zwischen den Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten und den kirchlichen Seelsorgerinnen und Seelsorgern besteht ein besonderes Vertrauensverhältnis. Diese persönliche und vertrauensvolle Beziehung wird gleichermaßen gefördert als auch geschützt durch die staatliche Gewährung von Zeugnisverweigerungsrechten. Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat dazu 2008 eine Arbeitshilfe (Nr. 222) veröffentlicht unter dem Titel *Zeugenaussage, Zeugnisverweigerungsrecht und Schweigepflicht. Ein juristischer Leitfaden für Seelsorger zum Schutz des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses*.

In diesem Kontext ist auf begriffliche und inhaltliche Klarheit zu achten. Das kirchenrechtlich geschützte Beicht- bzw. Seelsorgegeheimnis ist nicht identisch mit dem Zeugnisverweigerungsrecht und der Schweigepflicht in einem staatlichen Verfahren. Für Seelsorgerinnen und Seelsorger ergibt sich aus ihrer beruflichen Stellung ein Zeugnisverweigerungsrecht und aus ihrer dienstrechtlichen Stellung eine Verschwiegenheitsverpflichtung.

So sind z. B. gemäß § 53 Absatz 1 Ziffer 1 Strafprozessordnung (StPO) „Geistliche“ über das, „was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden oder bekanntgeworden ist“, zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt. Kleriker (Priester und Diakone) wie auch Pastoral- und Gemeindereferentinnen und -referenten – bei einer hauptamtlichen Beauftragung nach denen durch das kirchliche Dienstrecht vorgesehenen Voraussetzung – sind hier als Geistliche anzusehen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 25.01.2007 – 2 BvR 26/07, NJW 2007, 1865, Rn. 12). Ebenso kann nach § 53a StPO Berufshelfern und Berufshelferinnen eines „Geistlichen“ in bestimmten Fällen ein abgeleitetes Zeugnisverweigerungsrecht zukommen. Voraussetzung ist, dass die Personen an der Seelsorge mitwirken. Der Geistliche muss einen bestimmenden Einfluss auf die Tätigkeit haben. Personen, die eine nicht unmittelbar zusammenhängende Tätigkeit ausüben, kommt hingegen kein abgeleitetes Zeugnisverweigerungsrecht zu, z. B. Messdienern, Kirchenältesten, Pfarrgemeinderäten (Schmitt in: Meyer/Goßner, Schmitt, Straffprozessordnung, 62. Aufl. 2019, § 53a, Rn. 8). Zu den Berufshelfern und Berufshelferinnen mit Zeugnisverweigerungsrecht gehören z. B. der Seelsorge zugeteilte Sekretariatskräfte oder weitere der Seelsorge zugeordnete Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

Außerdem wird vorausgesetzt, dass das von dem Geistlichen geführte seelsorgliche Gespräch einem ihm von der Religionsgemeinschaft auferlegten Schweigegebot unterliegt. Daraus folgt, dass in gleicher Weise klar sein muss, welchen Charakter das konkrete Gespräch bzw. die Zuwendung zum Seelsorgesuchenden hat. Seelsorge im Sinne des § 53 StPO ist allein die „von religiösen Motiven und Zielsetzungen getragene Zuwendung, die der Fürsorge für das seelische Wohl des Beistandssuchenden, der Hilfe im Leben oder Glauben benötigt, dient. Zu ihr gehören dagegen nicht Gespräche, Erkenntnisse oder Tätigkeiten des Geistlichen auf dem Gebiet des täglichen Lebens bei Gelegenheit der

Ausübung von Seelsorge ohne Bezug zum seelischen Bereich. Deshalb ist ein Zeugnisverweigerungsrecht nicht anzuerkennen, soweit es sich um eine karitative, fürsorgerische, erzieherische oder verwaltende Tätigkeit des Geistlichen handelt“ (BGH, KirchE 55, 226 [233]).

Dieses durch den Gesetzgeber gesicherte vertrauliche Gesprächsangebot wird von den Beschäftigten in der Polizei auf allen Ebenen geschätzt, denn sie benötigen die Möglichkeit zu absolut vertraulichen Gesprächen mit feldkompetenten Seelsorgerinnen und Seelsorgern.

3.4. Rechtliche Herausforderungen der Polizeiseelsorge im 21. Jahrhundert

Einige deutsche Bundesländer würdigten 2020 das einhundertjährige Bestehen der kirchlichen Seelsorgearbeit in der Polizei. Wenngleich das wechselseitige Verhältnis historisch betrachtet nicht immer spannungsfrei war, so basierte es doch – mit Ausnahme der Periode der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft – auf gegenseitiger Wertschätzung für die geleisteten Dienste. Freilich haben sich die gesellschaftlichen und nicht zuletzt religionssoziologischen Hintergründe seit Entstehen der Polizeiseelsorge in erheblichem Maße gewandelt. Dieser Wandel wirkt sich in vielfacher Weise auf die zukünftige Ausgestaltung der strukturellen Rahmenbedingungen der Polizeiseelsorge aus.

Mit Blick auf die zunehmende religiös-weltanschauliche Pluralisierung und Säkularisierung unter den Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten wird es u. a. darum gehen, neue theologisch fundierte Seelsorgekonzepte zu entwickeln, etwa mit Blick auf eine religionsdifferente Seelsorge. Dies dient nicht zuletzt auch der eigenen Profilschärfung.

Der Rückgang hauptberuflicher kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird perspektivisch Personalfragen aufwerfen, denen begegnet werden muss. Unter Umständen müssen Verträge zur Polizeiseelsorge neugestaltet werden.

Bei der Bundespolizeiseelsorge kann die neue Praxis (seit 2023), dass neben Priestern auch Pastoralreferentinnen und -referenten als hauptberufliche Seelsorgerinnen und Seelsorger beauftragt werden können, weiter ausgebaut werden. Ebenso kann die Praxis, dass in einzelnen Fällen Polizeiseelsorger für die Bundespolizei mit einer direkten Zuweisung an einzelne kleinere Einheiten im Nebenamt tätig sind, weiterverfolgt werden. In der Seelsorge für die Länderpolizeien gibt es diese vielfältigere Arbeitsweise schon seit einigen Jahren. Sie kann als gelungen bewertet werden.

Es kann und muss geprüft werden, inwieweit ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Erstansprechpartner oder Seelsorger eingesetzt werden können. In einigen Bundesländern übernehmen die Beiräte bereits solche Funktionen. Dazu braucht es neben fachlicher und menschlicher Kompetenz auch die Sensibilität für das System Polizei. Die Erfahrung zeigt, dass es dabei immer eines hauptamtlichen Seelsorgers bedarf, der diese in der Seelsorge ehrenamtlich mitwirkenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Polizei begleitet, damit eine Kontinuität in der Seelsorge gewährleistet werden kann.

4. Theologische Einordnung der Polizeiseelsorge

4.1. Im Dienst an der Gesellschaft

Die Wahrung und der Schutz der Würde des Menschen sind wesentliche Grundlagen des Zusammenlebens in unserer Gesellschaft. Das Grundgesetz formuliert sie im Artikel 1 ff. als Grundlage allen staatlichen Handelns. Die Polizei sorgt als Teil der staatlichen Gefahrenabwehr und des demokratischen Rechtsstaates für die Freiheit und Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger. Dabei stehen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte oft im Spannungsfeld zwischen miteinander im Widerspruch stehenden Rechtsansprüchen.

Die einzelnen Polizistinnen und Polizisten sind gefordert, dienstliche Anweisungen auf ihre Rechtmäßigkeit zu überprüfen und mit ihrem Gewissen in Einklang zu bringen. Polizistinnen und Polizisten sind Mitglieder der Gesellschaft und nehmen mit ihren polizeilichen Aufgaben und den damit verbundenen Verantwortlichkeiten eine zentrale staatliche Rolle ein.

Sie sind Träger des staatlichen Gewaltmonopols. Mit der gesetzlich legitimierten Möglichkeit des Eingriffs in Grundrechte anderer Menschen sind immer wieder eine Rückversicherung auf ethische Grundsätze, eine Bewusstmachung der hohen Verantwortung und eine Schärfung des Gewissens erforderlich. Der Dienst der Polizistinnen und Polizisten kann zu Situationen führen, die mit einer deutlich erhöhten Eigengefährdung verbunden sind (Amok- und Terrorlagen, Fußballspiele und andere Großveranstaltungen).

Lebensbedrohliche Einsatzlagen können den Schusswaffengebrauch als letztes Mittel erfordern. Diese außergewöhnlichen Ein-

satzsituationen, beispielsweise auch der finale Rettungsschuss, können psychische Belastungssituationen zur Folge haben.

Polizistinnen und Polizisten können jederzeit mit einer akuten Gewaltbereitschaft des Gegenübers konfrontiert werden. Selbst Routineeinsätze (Ruhestörungen, Streitigkeiten, häusliche Gewalt, Überprüfungen von Identitäten) können unvermittelt in eine lebensbedrohliche Einsatzlage umschlagen. Auch beim Überbringen einer Todesnachricht ist die Balance zwischen der Erfüllung der dienstlichen Aufgabe und dem sensiblen Schutz der Angehörigen bzw. der Adressaten der Nachricht zu wahren. Die Polizistinnen und Polizisten müssen die ganze Bandbreite der Reaktionen auf die Übermittlung einer solchen Nachricht aushalten und gestalten.

4.2. Theologische Vergewisserung

Polizeiseelsorge verortet sich in biblischer Tradition und versucht Grundorientierungen für pastorales Handeln zu entwickeln.

Polizeiseelsorge ist zuallererst diakonische Seelsorge. Der einzelne Polizist, die einzelne Polizistin, unabhängig von ihrer kirchlichen und religiösen Bindung, sind mit ihrer „Freude und Hoffnung, Trauer und Angst“² Adressaten der Seelsorge und ihrer Angebote. In diesen Begegnungen geschieht immer auch implizite und explizite Verkündigung.

Papst Franziskus hat in seinem Apostolischen Schreiben *Evangelii gaudium*³ Impulse für die Arbeit der Kirche gesetzt. So heißt

² Zweites Vatikanisches Konzil, Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute *Gaudium et spes*, 1.

³ Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium* über die Verkündigung des Evangeliums in der Welt von heute (24. November

es dort: „*Die Kirche ,im Aufbruch‘* ist die Gemeinschaft der *missionarischen* Jünger, die die Initiative ergreifen, die sich einbringen, die begleiten, die Frucht bringen und feiern. ‚Primerear – die Initiative ergreifen‘: Entschuldigt diesen Neologismus! Die evangelisierende Gemeinde spürt, dass der Herr die Initiative ergriffen hat, ihr in der Liebe zugekommen ist (vgl. *1 Joh 4,10*), und deshalb weiß sie voranzugehen, versteht sie, *furchtlos die Initiative zu ergreifen, auf die anderen zuzugehen, die Fernen zu suchen* und zu den Wegkreuzungen zu gelangen, um *die Ausgeschlossenen einzuladen*. Sie empfindet einen unerschöpflichen Wunsch, Barmherzigkeit anzubieten – eine Frucht der eigenen Erfahrung der unendlichen Barmherzigkeit des himmlischen Vaters und ihrer Tragweite. Wagen wir ein wenig mehr, die Initiative zu ergreifen! (...) Die evangelisierende Gemeinde stellt sich durch Werke und Gesten in das Alltagsleben der anderen, verkürzt die Distanzen, erniedrigt sich nötigenfalls bis zu Demütigung und nimmt das menschliche Leben an, indem *sie im Volk mit dem leidenden Leib Christi in Berührung kommt*. So haben die Evangelisierenden den ‚*Geruch der Schafe*‘, und diese hören auf ihre Stimme. Die evangelisierende Gemeinde stellt sich also darauf ein, *zu ,begleiten‘*. Sie begleitet die Menschheit in all ihren Vorgängen, so hart und langwierig sie auch sein mögen. Sie kennt das lange Warten und die apostolische Ausdauer. Die Evangelisierung hat viel Geduld und vermeidet, die Grenzen nicht zu berücksichtigen“ (*Hervorhebungen der Verfassenden*).

In diesem Sinne ist Polizeiseelsorge „aufsuchende“ Seelsorge. Sie ist vor Ort in der Lebenswelt der Polizistinnen und Polizisten präsent und begleitet sie in allen Situationen ihres polizeilichen

2013), 24: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 194 (Bonn 2013), S. 23 f.

Dienstes.⁴ „Nur wer in die Welten der Menschen geht, nur wer sie exemplarisch und in ihrer Differenziertheit wahrnimmt, der kann zur rechten Zeit am rechten Ort das richtige Wort finden“.⁵

4.2.1. Gottebenbildlichkeit des Menschen

Die jedem Menschen zugesagte Gottebenbildlichkeit ist das zentrale Motiv in der Zuwendung der Polizeiseelsorge zu allen Menschen. „Gott erschuf den Menschen als sein Bild, als Bild Gottes erschuf er ihn“ (*Gen 1,27*). Mit der grundlegenden Gottebenbildlichkeit jedes Menschen weiß sich die Polizeiseelsorge der Menschenwürde auch theologisch verpflichtet.

Die Menschenwürde nimmt in Artikel 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland eine herausragende Stellung ein. Sie ist jedem einzelnen Menschen qua seines Menschseins inhärent und hängt nicht von der Disposition anderer ab, ist also – insbesondere auch für den Staat selbst – unverfügbar. Die Einsicht in diese Unverfügbarkeit resultiert nicht zuletzt aus den Erfahrungen der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Sie ist eine Lehre aus Kollektivismus, Totalitarismus, verbrecherischer Kriegsführung und Genozid. Die Polizeiseelsorge macht es sich zur ständigen Aufgabe, im Rahmen ihrer Tätigkeit, vor allem im Bereich der Berufsethik, immer wieder an diese Unverfügbarkeit der Menschenwürde – auch und insbesondere seitens des Staates – zu erinnern.

⁴ Vgl. Richard Hartmann, *Eine pastoraltheologische Verortung der Seelsorge in der Bundespolizei*, in: Blanke/Jaschke/Manzke/von Sachsen Brand (Hg.), *50 Jahre Seelsorgevereinbarung in Bundesgrenzschutz und Bundespolizei – Religiöses Bekenntnis im neutralen Staat* (Göttingen 2015), S. 159.

⁵ *Ebd.*

4.2.2. Freiheitsberufung des Menschen

Angesichts vieler dienstlicher Drucksituationen betont die Polizeiseelsorge mit dem Apostel Paulus: „Ihr seid zur Freiheit berufen“ (*Gal 5,13*). Sie ermöglicht in der konkreten Begegnung Freiheit. Dazu gehört, Erlebtes auszusprechen, das nur im geschützten Raum ins Wort zu bringen ist.

In Jesus Christus ist Gott Mensch geworden und hat sich den Menschen vertraut gemacht. Er ist jedem, den er traf, mit einer großen Offenheit, mit Liebe, Barmherzigkeit, Bereitschaft zur Vergebung, Versöhnung und Klarheit begegnet. Damit hat er Menschen bewegt, gestärkt, aufgerichtet, ermutigt und ihnen andere Perspektiven eröffnet.

4.2.3. Die Einladung Jesu

Das Markusevangelium berichtet davon, wie Jesus seine Jünger aussendet, um seine Botschaft in die Welt zu tragen. Sie kommen zurück und berichten von allem, was sie getan und gelehrt haben. Sie sind voll von Erlebnissen, Bildern und Eindrücken. Sie machen die Erfahrung, angenommen oder auch abgelehnt zu werden, sowohl erfolgreich als auch erfolglos gewesen zu sein.

Jesus sieht seine Jünger an und hört ihnen zu. Er nimmt wahr, wie es ihnen geht und lädt sie ein: „Kommt mit an einen einsamen Ort, wo wir allein sind, und ruht ein wenig aus!“ (*Mk 6,31*). Damit bietet er ihnen den Raum und die Möglichkeit, Kraft zu schöpfen, sich zu vergewissern, Abstand zu gewinnen und ihr Tun zu reflektieren. In dieser Nachfolge schauen Polizeiseelsorgerinnen und Polizeiseelsorger auf die Frauen und Männer in der Polizei und bieten ihnen mit ihrem personalen Angebot solche Räume an.

Die Polizeiseelsorgerinnen und Polizeiseelsorger nehmen sich im Umgang mit den Menschen Jesu Handeln zum Vorbild. „Jesus von Nazaret ist der Seelsorger schlechthin.“⁶ Sie wollen für die Menschen zum Ausdruck bringen, was Gott, der Herr für uns alle ist, nämlich „Sonne und Schild“ (Ps 84,12).

Polizeiseelsorge versteht sich als Ort kirchlichen Lebens, als Raum, in dem Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte die Chance haben, die bedingungslose Zuwendung Gottes zu den Menschen zu erfahren. Polizeiseelsorge will so gesehen einen „Andersort“ im Sinne des französischen Philosophen Michel Foucault bieten. Diese Andersorte durchbrechen unseren Alltag und bieten Möglichkeiten der Reflexion und Zuflucht. Getragen von der Liebe zu den Menschen ist Polizeiseelsorge eine diakonische und aufsuchende Seelsorge.

Die Polizeiseelsorge schafft zukunftsweisende Orte, an denen sich Kirche in neuen Formen der Vergemeinschaftung bildet.

5. Polizeiseelsorge und Polizei

5.1. Aufgaben der katholischen Polizeiseelsorge

Die vielfältigen Anforderungen an die Polizistinnen und Polizisten und an andere Mitarbeitende in der Polizei bestimmen das Angebot der Polizeiseelsorge. Sie stellt sich zu den Menschen, die diesen Dienst tun, und bietet an, sie zu begleiten. Sie hält mit ihnen den Blick auf menschliche Abgründe und Grenzerfahrungen aus. Sie sucht mit ihnen im konstruktiven Dialog nach Ant-

⁶ *In der Seelsorge schlägt das Herz der Kirche. Wort der deutschen Bischöfe zur Seelsorge*, 3: a. a. O., S. 15.

worten auf die Fragen, die die Spannungsfelder des beruflichen Alltags für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte aufwerfen, und gibt ihnen ethische Leitlinien an die Hand, um Konfliktsituationen konstruktiv bearbeiten zu können.

Die Polizei ist als Anwender des staatlichen Gewaltmonopols nach innen mit weitreichenden Eingriffsbefugnissen in die Bürgerrechte ausgestattet. Damit ist ihr eine besondere Verantwortung übertragen. Deswegen steht die Polizei zu Recht unter ständiger Beobachtung einer kritischen Öffentlichkeit. Andererseits sind die Alltagserfahrungen der Polizei oft mit Enttäuschungen über die Grenzen ihres Einsatzes verbunden. Der Stärkung des Reflexionsvermögens der Polizistinnen und Polizisten kommt daher eine große Bedeutung zu.

Die Polizeiseelsorge bietet den Polizistinnen und Polizisten und gegebenenfalls ihren Angehörigen eine kritisch-loyale Begleitung in den vielen ethischen Konfliktsituationen des Alltags an. Sie stellt die persönliche Verantwortung des Einzelnen und der Organisation heraus. Sie hilft bei der Stärkung des Gewissens sowie bei der Vergegenwärtigung der eigenen Verantwortung im Handeln.

Polizistinnen und Polizisten erleben sich von vielen Seiten unter Druck gesetzt. Zudem stellt das Leben im privaten Umfeld, beispielsweise in der eigenen Familie, nicht immer einen sicheren Rückzugsort dar. Probleme in der Partnerschaft, belastete Verhältnisse zu den eigenen Kindern oder Pflegebedürftigkeit der älter werdenden Eltern sind häufig auftretende Herausforderungen.

Anders als früher wird heute der Kontakt zur Kirche von immer weniger Menschen als sinnstiftende Quelle im Leben wahrgenommen. Manche Christinnen und Christen leiden zudem an der konkreten Gestalt ihrer Kirche. Vor diesem Hintergrund will die Polizeiseelsorge insbesondere durch das personale Angebot Räume erschließen, in denen persönliche Reflexion, Entlastung und

Neuorientierung sowie neue Kontakte zur Kirche bzw. sinnstiftende Begegnungen möglich werden.

Die Polizeiseelsorge bietet somit eine Chance, mit Menschen dort in Kontakt zu kommen, wo diese im Rahmen ihres beruflichen Alltags einen Großteil ihrer Lebenszeit verbringen.

Die Polizeiseelsorgerinnen und Polizeiseelsorger machen sich dadurch „mit den Lebenswelten der Menschen vorurteilsfrei vertraut“⁷, indem sie den beruflichen Alltag der Polizistinnen und Polizisten teilen. Im Rahmen einer aufsuchenden Seelsorge sind sie in der Lage, „niedrigschwellige Zugänge“⁸ zu schaffen, um Gelegenheiten für Seelsorge und das seelsorgliche Gespräch zu eröffnen, auch und insbesondere dort, wo Menschen durch die territoriale Seelsorge nicht oder nicht mehr erreicht werden.

Die Polizeiseelsorge ist somit in Ergänzung zur territorialen Seelsorge „sich zuwendende Präsenz der Kirche“⁹ in den Länder- und Bundespolizeien.

Darüber hinaus können durch diese Vorgehensweise in der Polizeiseelsorge Erfahrungen gewonnen und Impulse gegeben werden, die auch für die Weiterentwicklung der Seelsorge allgemein einen wichtigen Beitrag leisten.

Die (Erz-)Bistümer und Ordensgemeinschaften beauftragen die Polizeiseelsorgerinnen und Polizeiseelsorger als besondere Botschafter. In einer nichtkirchlichen, staatlichen Institution ist es ihre Aufgabe, Zeugnis zu geben von Jesus Christus als dem Aufgestandenen, Angebote zur Sinnstiftung für Polizistinnen und Polizisten zu unterbreiten und letztlich Interesse zu wecken für das

⁷ *Ebd.*, II.3.a: S. 52.

⁸ *Ebd.*, II.3.b: S. 55.

⁹ *Ebd.*, II.3.c: S. 55.

Evangelium. In diesem Sinne versteht sie ihr Handeln als evangelisierende Seelsorge.

Die Praxis der katholischen Polizeiseelsorge wird von der Bereitschaft zur ökumenischen Kooperation getragen.

Das betrifft die Offenheit für Kontakte und Gespräche, die Begleitung und Hilfe für alle Mitarbeitenden der Polizei und schließt die Zusammenarbeit mit Vertretern anderer Konfessionen und Religionen mit ein. Polizeiseelsorgerinnen und Polizeiseelsorger begleiten Menschen in der Polizei unabhängig von Konfession, Religion oder Weltanschauung. Jahrzehntelange Praxis ist die gute und vertrauensvolle Kooperation mit Vertreterinnen und Vertretern der evangelischen Kirche. Dort wo es Vertreter anderer Religionen in der Polizeiarbeit gibt (bisher gibt es Polizeirabbiner nur in Baden-Württemberg und Sachsen-Anhalt), wird diesen die Zusammenarbeit angeboten.

5.1.1. Seelsorgliche Gespräche

Bei beruflichen Problemen und Konflikten oder nach belastenden Erlebnissen, bei persönlichen Problemen, in Krankheit oder Trauer sowie in Ehe- und Partnerschaftskrisen sind die Polizeiseelsorgerinnen und Polizeiseelsorger bereit, Fragen des Lebens und des Glaubens zu besprechen. Aller Erfahrung nach werden in diesen Gesprächen – neben sehr persönlichen – auch allgemeine berufsethische Fragen gestellt.

5.1.2. Tod und Sterben

Die Polizeiseelsorgerinnen und Polizeiseelsorger stehen den Polizistinnen und Polizisten in den vielfältigen Situationen zur Seite, die mit Tod und Sterben zusammenhängen. Im dienstlichen Bereich betrifft dies vor allem Todesfälle im Zusammenhang mit

Katastrophen, Unfällen sowie Suiziden und Todesfälle von Kolleginnen und Kollegen. Auch im persönlichen Bereich der Polizistinnen und Polizisten begleiten die Seelsorgenden diese und deren Angehörige, wenn es zu Todesfällen kommt. Sie stehen auch bei der Überbringung der Todesnachricht zur Verfügung. Dabei wird gegebenenfalls die Zusammenarbeit mit der Notfallseelsorge gesucht und die Betreuung professionell abgestimmt.

5.1.3. Meditation und Besinnung

In Meditations- und Besinnungstagen lädt die Polizeiseelsorge ein, den Glauben an Gott im eigenen Leben zu entdecken. Bei Freizeiten für Familien von Polizistinnen und Polizisten macht sie Angebote für Entspannung und gute Gespräche. Durch Exerzitionen schafft sie Räume, das berufliche und private Leben zu reflektieren, notwendige Veränderungen anzustoßen sowie neue Kraft und Motivation zu schöpfen. Mit den überregionalen Wallfahrten werden Polizistinnen und Polizisten zum gemeinsamen Gebet und zum Austausch miteinander eingeladen.

5.1.4. Gottesdienste und Rituale

Ereignisse und Situationen gottesdienstlich oder rituell zu begleiten, gehört zu den Kernkompetenzen der Polizeiseelsorge. Sie ermöglicht den Polizistinnen und Polizisten, Sinnhorizonte zu erfahren, die auch transzendente Perspektiven eröffnen. Es ist deshalb die Aufgabe der Polizeiseelsorge, solche Rituale zu entwickeln, die den Adressaten entsprechen. Sie gestaltet bei wichtigen dienstlichen und privaten Anlässen Gottesdienste (z. B. Verteidigung, Gedenktage, Trauung, Taufe, Beerdigung). Darüber hinaus lädt die Polizeiseelsorge zu den geprägten Jahreszeiten (z. B. im Advent, am Jahresbeginn, in der Osterzeit) zu Gottesdiensten ein.

Wo es möglich ist, finden liturgische Feiern auch in den Liegenschaften der Polizei oder an öffentlichen Orten statt. Die Einladungen dazu richten sich an alle Polizistinnen und Polizisten. In der Regel werden diese Gottesdienste ökumenisch gestaltet.

Der Polizeiseelsorge ist bewusst, dass an diesen gottesdienstlichen Feiern Menschen teilnehmen, die sehr unterschiedliche religiöse Bezüge leben. Darum ist eine sensible Sprache nötig, die Menschen in ihrer Lebenswirklichkeit abholt.

Bei der Segnung neuer Dienststellen oder Einsatzfahrzeuge schafft die Polizeiseelsorge einen feierlichen Rahmen, um die Menschen in diesen Einrichtungen und Fahrzeugen dem Segen Gottes zu empfehlen.

Die Polizeiseelsorge ermöglicht auch gottesdienstliche Angebote für Polizistinnen und Polizisten bei großen Schadensereignissen, ggf. auch gemeinsam mit der vom Einsatz betroffenen Bevölkerung sowie den anderen Einsatzkräften.

5.2. Berufsethik

5.2.1. Begründung aus polizeilicher Sicht: Menschenwürde

Schon seit der Zeit der Weimarer Republik liegt bei den Verantwortlichen in Legislative und Exekutive die Erkenntnis vor, dass es einer berufsethischen Orientierung vor allem in der Aus- und Fortbildung der Polizistinnen und Polizisten bedarf. Die Erfahrungen aus der Zeit des Nationalsozialismus haben diese Einsicht jedoch noch einmal deutlich unterstrichen. Dabei muss sich diese Orientierung streng an Artikel 1 des Grundgesetzes halten, in dem es heißt: „(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“

Die Unantastbarkeit der Menschenwürde hat zur Folge, dass sie im Konflikt mit anderen Rechtsgütern keiner Abwägung unterzogen werden kann. Gerade die Absolutheit und Abwägungsfreiheit sind in den letzten Jahren – u. a. im Zusammenhang der Terrorismusbekämpfung wie auch einer Diskussion über die Zulässigkeit von Folter (Daschner-Fall) – Gegenstand kontroverser Debatten. Eine zentrale Aufgabe der Polizeiseelsorge im Rahmen der ihr anvertrauten berufsethischen Aus- und Weiterbildung ist daher eine intensive Auseinandersetzung mit Artikel 1 des Grundgesetzes und seiner ethischen Bedeutung, gerade im Hinblick auf die Gefahren der Verletzung der Menschenwürde durch Polizeikräfte, z. B. durch Missbrauch ihres Gewaltmonopols, bei diskriminierendem, sexistischem oder rassistischem Verhalten. Die Unabhängigkeit der Polizeiseelsorge von der polizeilichen Hierarchie ermöglicht ihr, auf Missstände aufmerksam zu machen, stellt sie diesbezüglich aber gleichzeitig in eine gesteigerte Pflicht.

Die Integrität der Polizistinnen und Polizisten ist unabdingbare Voraussetzung für das Vertrauen der Bürger in die Polizei. Polizistinnen und Polizisten üben das Gewaltmonopol aus, das in der demokratisch verfassten Gesellschaft ein hohes Gut darstellt. Zudem sind sie in ihrem Berufsalltag selbst von Gefahren, Risiken, gravierenden Ereignissen und Konflikten betroffen. Deshalb benötigen sie ein Angebot berufsethischer Orientierung und seelsorglicher Begleitung, je nach Bedarf vor, während bzw. nach belastenden Einsatzereignissen.

5.2.2. Berufsethik aus kirchlicher Sicht: Gottebenbildlichkeit

Die Polizeiseelsorgerinnen und Polizeiseelsorger fühlen sich dem Leitbild der Gottebenbildlichkeit verpflichtet.

In der Schöpfungsgeschichte (*Gen 1,27 ff.*) beauftragt Gott den Menschen mit der Sorge für seine Schöpfung. Damit ist ihm auch sein Leben und das seiner Mitmenschen anvertraut. Hieraus leitet sich die ethische Verpflichtung für Polizistinnen und Polizisten ab, Leben zu schützen und die Menschenrechte zu wahren.

5.2.3. Das Handeln der Polizeiseelsorge in der Bundesrepublik Deutschland heute

Die katholische Polizeiseelsorge versteht ihr Handeln als Mitwirken im Rahmen der Grundsätze der freiheitlich-demokratischen Grundordnung, um an der immer neuen Bildung von Haltungen und Werten mitzuarbeiten.

5.2.4. Formen des berufsethischen Einsatzes der Polizeiseelsorge

Die Erteilung des berufsethischen Lehrauftrags liegt in der Verantwortung des Staates. Je nach Ausbildungskonzept des einzelnen Bundeslandes bzw. der Bundespolizei und nach den einzelnen Laufbahnen mittlerer Dienst, gehobener Dienst oder höherer Dienst unterscheiden sich die Ausbildungsformen und Methoden erheblich. Die Polizeiseelsorge arbeitet an der Erstellung des Lehrplans und der Lehrplanentwicklung mit. Dabei bringt sie eigene Erfahrungen, Haltungen und Kompetenzen in die Unterrichtsinhalte, Formen und Methoden ein.

In Seminaren bearbeitet die Polizeiseelsorge aktuelle Fragestellungen des polizeilichen Alltags. Zu ausgewählten Themen gestaltet sie Fachtage (Akademien). Mit diesem Angebot gibt die Polizeiseelsorge die Möglichkeit der Reflexion sowie der Vergewisserung des Einzelnen oder einzelner Organisationseinheiten.

In den Bundesländern erfolgt berufsethische Fortbildung teilweise zentral an den Bildungseinrichtungen oder dezentral in den Dienststellen. Daran beteiligen sich auch die Polizeiseelsorgerinnen und Polizeiseelsorger.

Häufiger als in der übrigen Gesellschaft mit ihrer vermehrten Auflösung und Flexibilisierung von Berufsbiografien ist der Polizeiberuf oft noch ein Lebensberuf. Die polizeiliche Laufbahn dauert damit oft vierzig oder mehr Berufsjahre. Daraus ergibt sich nach wie vor ein hoher Bedarf an Fortbildung auch zu berufsethischen Fragestellungen.

Die sich ständig weiterentwickelnden Anforderungen an die polizeiliche Arbeit spiegeln sich in den jeweils zu aktualisierenden Lehrinhalten der Berufsethik wider. Beispielhaft aus neuerer Zeit seien hier genannt: Internet-Ermittlungen, Kinderpornografie, organisierte Kriminalität, Bandenkriminalität und Extremismus.¹⁰

Ethische Impulse geben die Polizeiseelsorgerinnen und Polizeiseelsorger auch bei Vereidigungen im Rahmen der dort üblichen Predigten oder Ansprachen. Dadurch ist eine gute Würdigung der polizeilichen Arbeit möglich. Neben der Mitgestaltung des feierlichen Anlasses erreicht die Polizeiseelsorge die neuen Auszubildenden und Studierenden in einer wichtigen Phase ihres beruflichen Lebens und hat gleichzeitig die Chance, die dabei in der Regel anwesenden Angehörigen anzusprechen.

¹⁰ Beispiele für in jüngerer Zeit entwickelte neue Modelle berufsethischer Lehre sind das Projekt „Grenzgang“, welches von der nordrhein-westfälischen Polizei unter Mitwirkung der Polizeiseelsorge entstanden ist, oder auch der Aufbau des „Zentrums für ethische Bildung und Seelsorge“ (ZeBuS), in Kooperation mit der Polizei NRW, dem Bistum Münster und der westfälischen Landeskirche.

5.3. Einsatzbegleitung

Polizeiseelsorgerinnen und Polizeiseelsorger bedürfen zu einer professionellen Ausübung ihrer Tätigkeit der Einsatzkompetenz im Arbeitsbereich der Polizei. Dazu muss den Seelsorgenden die Gelegenheit zur Einsatzbegleitung gegeben werden.

Die arbeits- und versicherungsrechtliche Absicherung der Einsatzbegleitung im polizeipraktischen Dienst und bei geschlossenen Einsätzen durch den Dienstgeber ist daher zwingend erforderlich.

5.3.1. Einsatzbegleitung im polizeipraktischen Dienst

In der Einsatzbegleitung im polizeipraktischen Dienst sind Polizeiseelsorgerinnen und Polizeiseelsorger ganz nah mit dem Berufsalltag in der Polizei konfrontiert: Häusliche Gewalt, die Arbeit in unterschiedlichen gesellschaftlichen Milieus, die Konfrontation mit psychisch Erkrankten, die Begegnung mit Verkehrsunfallopfern sowie mit Tod und Sterben sind Situationen, in denen Existenz und Evangelium konkret in Berührung kommen.

Polizeiseelsorgerinnen und Polizeiseelsorger achten darauf, die Polizistinnen und Polizisten in solchen Situationen behutsam zu begleiten, ohne das polizeiliche Handeln zu behindern. Sie müssen dabei auf ihre Eigensicherung achten und Weisungen der Polizei entsprechend befolgen.

5.3.2. Einsatzbegleitung bei geschlossenen Einsätzen

Einsatzbegleitung bei geschlossenen Einsätzen (z. B. bei Demonstrationen und Großveranstaltungen) bringt die Polizeiseelsorgerinnen und Polizeiseelsorger mit gesellschaftlichen Kon-

fliktsituationen in Berührung. Polizistinnen und Polizisten in solchen Einsätzen zu begleiten, führt zu einem gemeinsamen Wahrnehmen und einer vertieften Reflexion der Einsatzlagen. Diese Einsätze sind aber häufig auch durch extrem lange Wartezeiten geprägt. Hierbei bieten sich Gesprächsmöglichkeiten über private, dienstliche oder ethische Problemstellungen und Sinnfragen wie auch über den Glauben selbst.

5.3.3. Einsatzbegleitung bei länderübergreifenden Einsätzen

Eine besondere Situation stellt die Einsatzbegleitung bei (bundes-)länderübergreifenden Einsätzen dar. Polizeiseelsorgerinnen und Polizeiseelsorger begleiten hierbei die zu ihrem Zuständigkeitsbereich gehörenden Einsatzkräfte bei deren länderübergreifenden Aufträgen. Diese Anbindung ist einzuhalten, um ein ungeordnetes Verhalten im Einsatzgebiet zu verhindern. Auch hier ist zwingend auf die Eigensicherung zu achten.

Polizeiseelsorgerinnen und Polizeiseelsorger nehmen aus eigenem Antrieb Sorgen und Nöte der begleitenden Beamtinnen und Beamten wahr, übernehmen aber auch Betreuungsaufträge durch die jeweiligen Einheitsführerinnen und Einheitsführer und bieten Unterstützung bei ethischen Fragestellungen. Darüber hinaus werden Betreuungsaufgaben nach Anforderung durch den „Einsatzabschnitt Betreuung“ des jeweiligen Bundeslandes bzw. der Bundespolizei übernommen.

Die Anforderung von Polizeiseelsorgerinnen und Polizeiseelsorger aus anderen Bundesländern wird über definierte Befehlsketten gesteuert. Damit einher geht eine Rechtssicherheit, sich mit Mandat nach Vorgaben der Polizei im Einsatzgebiet bewegen zu können.

Es ist die Aufgabe der vor Ort beheimateten Polizeiseelsorge, eine koordinierende Erreichbarkeit für alle eingesetzten Polizeiseelsorgerinnen und Polizeiseelsorger herzustellen und eine Vernetzung untereinander zu ermöglichen. Die Einrichtung einer Austauschgruppe in einem gesicherten sozialen Netzwerk zur internen Kommunikation hat sich dabei als hilfreich erwiesen.

5.4. Beiräte

In vielen (Erz-)Diözesen beziehungsweise Bundesländern wurden Polizistinnen und Polizisten gebeten, die Polizeiseelsorge in Beiräten zu unterstützen. Sie haben sich als hilfreiche und wichtige Unterstützung der Polizeiseelsorgerinnen und -seelsorger bewährt.

Die Beiräte engagieren sich innerhalb der Strukturen und Dienste der Polizei als Ansprechpartner der Polizeiseelsorge. Die Polizeiseelsorgerinnen und -seelsorger arbeiten eng mit den Beiratsmitgliedern zusammen. Die einzelnen Mitglieder werden von den dafür Zuständigen ihres Dienstsitzes beauftragt.

In der Beirätearbeit können Mitarbeitende der Polizei ihre Kompetenzen und Fähigkeiten zusammen mit den Seelsorgerinnen und Seelsorgern einbringen. Sie unterstützen ihre Kolleginnen und Kollegen dadurch auch in ihrem Christsein. Bei Veranstaltungen auf Landes- oder Diözesanebene wirken die Beiräte mit. Sie beobachten die gesellschaftlichen Entwicklungen des polizeilichen Alltags und entwickeln sachgerechte Vorschläge für den Dienst der Polizeiseelsorge.

5.5. Zusammenarbeit mit polizeilichen Beratungsdiensten und Netzwerken

Die Organisationen der Polizeiseelsorge arbeiten eng mit den (zentralen) polizeipsychologischen Diensten, den Personalvertretungen bzw. den anderen sozialen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern zusammen. Dabei stehen sie vor allem im Rahmen der bundesweiten Absprachen der psychosozialen Notfallversorgung für Einsatzkräfte (PSNV-E) zur Unterstützung bereit.

Durch die Einbindung in den „Einsatzabschnitt Betreuung“ arbeiten Polizeiseelsorgerinnen und Polizeiseelsorger koordiniert mit anderen Trägern der PSNV-E zusammen. Sie wirken mit entsprechender Ausbildung ggf. an einer „strukturierten Einsatznachsorge“ mit.

6. Haltungen und Kompetenzen

Mit Seelsorge als *Haltung* ist der existenzielle Vollzug und damit die persönliche Lebensweise des Seelsorgers bzw. der Seelsorgerin gemeint.¹¹ Die Haltung ist der performative Charakter der Seelsorge. Sie befähigt, auch in einem säkularen Umfeld – wie es verstärkt bei der Polizeiseelsorge anzutreffen ist – den Polizistinnen und Polizisten in ihren unterschiedlichen Lebenslagen nahe zu bleiben. Im Rahmen der Ausbildung entwickelt sich aus der Sendung des Polizeiseelsorgers, der Polizeiseelsorgerin, eine Haltung, die gerade in Situationen der Überforderung, der Verglebarkeit oder Ohnmacht entlastend wirken kann.¹² Von natür-

¹¹ Vgl. *In der Seelsorge schlägt das Herz der Kirche. Wort der deutschen Bischöfe zur Seelsorge*, II.1.c: a. a. O., S. 35 ff.

¹² Vgl. *ebd.*, S. 35 ff.

lichen Begabungen und Charismen, die einen Seelsorger ausmachen, ist der Begriff der *Kompetenz* zu unterscheiden.¹³ Diese ist nachweisbar erworben und entlang festgelegter Kriterien überprüfbar.

Die unterschiedlichen notwendigen Kompetenzen für die Polizeiseelsorge müssen immer wieder überprüft und weiterentwickelt werden. Hier spielen Angebote, wie sie z. B. von der Bundesarbeitsgemeinschaft katholischer Polizeiseelsorge in Bund und Ländern im Rahmen regelmäßiger Fachtagungen gemacht werden, eine zielführende Rolle, wie auch verschiedene Formen des regelmäßigen Erfahrungsaustauschs und der kollegialen Beratung der Seelsorgerinnen und Seelsorger untereinander. Für die fachliche Aufsicht, geistliche Begleitung und Qualitätssicherung stellt neben der Verantwortung des jeweiligen Diözesanbischofs und nachgeordneter Stellen die strukturelle Organisation der Polizeiseelsorge mit dem Beauftragten der Deutschen Bischofskonferenz an der Spitze, dem Dekan der Bundespolizeiseelsorge und den Beauftragten der Polizeiseelsorge in den Ländern ein funktionierendes Netz dar.¹⁴

6.1. Haltungen

Polizeiseelsorgerinnen und Polizeiseelsorger verstehen ihre Tätigkeit grundsätzlich als einen kirchlichen Beitrag in einer demokratischen Gesellschaft. Diesen möchten sie leisten im Zusammenwirken mit Sozialwissenschaften, Politikwissenschaften und anderen benachbarten Disziplinen, die für die Demokratie not-

¹³ Vgl. *ebd.*, II.1.d: S. 37 ff.

¹⁴ In Bayern liegt die Dienstaufsicht für den Landespolizeidekan bei der Bayerischen Polizei, während die Fachaufsicht von der Freisinger Bischofskonferenz wahrgenommen wird.

wendige Sprachfähigkeit zu erhalten oder herzustellen. Polizeiseelsorge ist ein dialogisches Geschehen, in dem Polizeiseelsorgerinnen und Polizeiseelsorger Begleitende in Wort und Tat sind.

Die Polizeiseelsorgerinnen und Polizeiseelsorger verstehen sich als „Hörende“ und damit immer auch als Lernende, wobei die Lebensbezüge der Polizistinnen und Polizisten im Mittelpunkt stehen. Sie gestalten ihre Arbeit geschlechtersensibel. Sie schätzen die Menschen in der Polizei und deren Arbeit in einer kritisch-loyalen Haltung. Diese Haltung haben sie auch innerhalb ihrer Kirche. Sie sind tolerant gegenüber anderen Weltanschauungen, Religionen und Kulturen und sie sind offen für Dialog und Zusammenarbeit.

Die Polizeiseelsorgerinnen und Polizeiseelsorger identifizieren relevante Themen, die sie in Gesprächen, Ansprachen und Vorträgen oder in Form von Seminaren oder Studientagen aufgreifen. So entwickeln sich Themenschwerpunkte aus dem gesellschaftlich-politischen und ethischen Bereich, aber auch aus dem persönlichen Bereich des Glaubens, der Spiritualität und der Frage nach Sinn, Schuld und Vergebung. Fragen der Balance zwischen verschiedenen Lebensbereichen oder der psychischen und seelischen Gesunderhaltung sind weitere Anknüpfungspunkte.

Die Nachbereitung von belastenden Einsätzen (beispielsweise nach Schusswaffengebrauch, Todesfällen von Kindern und schweren Verkehrsunfällen oder Suiziden von Kolleginnen und Kollegen) gehören immer wieder zu den Anlässen, mit denen die Polizeiseelsorgerinnen und Polizeiseelsorger qualifiziert umgehen müssen. Die Erfahrungen von verbaler oder körperlicher Gewalt bis hin zu lebensbedrohlichen Einsatzlagen müssen reflektiert werden können. Dabei drängen sich Fragen nach Lebensrecht und Lebensschutz unmittelbar auf. Auch die Belastungen des Polizeidienstes für die persönliche Lebensführung durch unregelmäßige Dienstzeiten werden bearbeitet.

Polizeiseelsorge wendet sich an Einzelne und Gruppen auf den unterschiedlichen Ebenen der Polizeihierarchie. Sie bietet solidarische und zur Selbstreflexion ermutigende Begleitung.

Sollte es für die Unterstützung von Mitarbeitenden in der Polizei erforderlich sein, mit Vorgesetzten Lösungen zu suchen, können die Polizeiseelsorgerinnen und Polizeiseelsorger Personen unabhängig vom Dienstweg ansprechen.

6.2. Rollenkompetenz und Qualitätsstandards

Von Polizeiseelsorgerinnen und Polizeiseelsorgern wird ein hohes Maß an psychischer und physischer Belastbarkeit erwartet. Bereitschaft zur Mobilität ist aufgrund großer Einsatzgebiete unabdingbar. Innerhalb der Polizeiorganisationen mit vielen unterschiedlichen Akteuren brauchen sie eine Rollenklarheit. Für Projektarbeit benötigen sie strategische Kompetenz.

Unerlässlich für die Aufgaben in der Polizeiseelsorge sind die Bereitschaft und Fähigkeit zu eigenverantwortlicher Arbeit, ökumenischer bzw. interdisziplinärer Teamarbeit, zu flexibler Arbeitszeitgestaltung und zur Übernahme spontaner Einsätze.

Es ist von großem Vorteil, wenn Polizeiseelsorgerinnen und Polizeiseelsorger Kompetenzen und Erfahrungen in den verschiedensten Bereichen der Öffentlichkeitsarbeit haben. Sie repräsentieren Kirche und müssen in der Lage sein, ihre loyale Haltung zur Polizei und ihre Verbundenheit mit der Kirche angemessen auszudrücken.

Wie in allen pastoralen Handlungsfeldern ist auch im Bereich der Polizeiseelsorge die Einhaltung der Qualitätsstandards, wie sie von den deutschen Bischöfen im Papier *In der Seelsorge schlägt das Herz der Kirche* formuliert sind, von hoher Bedeutung und

ein wichtiger Schritt zur Vorbeugung der unterschiedlichen Arten von Missbrauch.¹⁵

Polizeiseelsorgerinnen und Polizeiseelsorger müssen sich ihrer besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung bewusst sein und mit Abhängigkeiten verantwortungsvoll umgehen. Sie sind – wie alle Seelsorgenden – zu besonderer Wachsamkeit gegenüber diskriminierendem, gewalttätigem und sexistischem Verhalten, Gewalt gegen Frauen sowie sexuellem Missbrauch, ob in Wort oder Tat, aufgerufen. Sie sind sich der Möglichkeit des geistlichen Missbrauchs bewusst und reflektieren ihre Arbeit regelmäßig auch darauf hin.

Sie orientieren sich in ihrem seelsorglichen Tun an der „Ordnung der Deutschen Bischofskonferenz für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ und der Arbeitshilfe *Missbrauch geistlicher Autorität*.¹⁶

Polizeiseelsorgerinnen und Polizeiseelsorger brauchen die Fähigkeit zur Selbstreflexion, zur Selbstfürsorge, zur Achtsamkeit

¹⁵ Vgl. *In der Seelsorge schlägt das Herz der Kirche. Wort der deutschen Bischöfe zur Seelsorge*, II.1.e Qualitätsstandards in der Seelsorge: a. a. O., S. 40 ff.

¹⁶ Eine Zusammenfassung der relevanten Leitlinien, Rahmenordnungen und Handreichungen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen ist zu finden in: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): *Aufklärung und Vorbeugung – Dokumente zum Umgang mit sexuellem Missbrauch im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz*. Arbeitshilfen Nr. 246 (5., geänderte Aufl., Bonn 2019).
Dass. (Hg.): *Missbrauch geistlicher Autorität. Zum Umgang mit Geistlichem Missbrauch*. Arbeitshilfen Nr. 338 (Bonn 2023).
Zur Gewalt in seelsorglichen Beziehungen vgl.: *In der Seelsorge schlägt das Herz der Kirche. Wort der deutschen Bischöfe zur Seelsorge*, II.2: a. a. O., S. 43 f.

auf eine gute Balance von Arbeit, geistlichem Leben und Freizeit und die Bereitschaft zur eigenen geistlichen Begleitung und/oder Supervision. Sie benötigen die Kompetenz der Selbstregulierung, um sich zu den Belastungen und Herausforderungen, von denen sie im Polizeialltag erfahren und die sie z. T. auch selbst miterleben, immer wieder eine angemessene Distanz zu verschaffen.

6.3. Pastorale Kompetenz

Mit der Arbeit in der Polizeiseelsorge sollen fachlich und menschlich kompetente Seelsorgerinnen und Seelsorger betraut werden. Erfahrungen in unterschiedlichen territorialen und kategorialen Einsatzbereichen sind hilfreich. Unerlässlich sind die Fähigkeit und Erfahrung, Gruppen zu leiten und Menschen zu motivieren. Polizeiseelsorgerinnen und Polizeiseelsorger müssen dafür qualifiziert sein, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen zu konzipieren und durchzuführen. Eine fundierte theologische und pastorale Ausbildung ist Grundvoraussetzung für die Arbeit in der Polizeiseelsorge. Ein reflektierter Umgang mit ethischen Fragestellungen ist Voraussetzung. Ein abgeschlossenes Studium der katholischen Theologie mit Diplom oder Bachelor/Master oder andere zur Seelsorge qualifizierende Ausbildungen sowie die 2. Dienstprüfung sind Standard.

Dort, wo Polizeiseelsorgerinnen und Polizeiseelsorger den Lehrauftrag Berufsethik wahrnehmen, ist eine akademische Grundkompetenz erforderlich.

Immer wieder werden Polizeiseelsorgerinnen und Polizeiseelsorger gebeten, Freud und Leid in gottesdienstlichen Feiern vor Gott zu tragen. Diese liturgische Kompetenz ist von Polizeiseelsorgerinnen und Polizeiseelsorgern zu erwarten, genauso wie die Fähigkeit, Ereignisse oder Situationen in anderen rituellen Formen

zu begleiten oder in anlassbezogenen Feiern und Formen angemessen ins Wort zu bringen.

Die Polizeiseelsorgerinnen und Polizeiseelsorger werden in ihren seelsorglichen Gesprächen zudem immer darauf achten, der spirituellen Dimension Raum zu geben. Gleichwohl sind sie ständig bestrebt, die Methoden ihrer Gespräche weiterzuentwickeln, ohne die Grenze zur Psychotherapie zu überschreiten.

6.4. Einsatzkompetenz

Wer in der Polizeiseelsorge und/oder der polizeilichen Berufsethik arbeitet, braucht eine besondere Einsatzkompetenz. Es ist notwendig, sich in die Strukturen der Polizei bzw. der Polizeiseelsorge auf Landes- und Bundesebene einzuarbeiten und in verschiedenen Einsatzbereichen der Polizei zu hospitieren. Polizeiseelsorgerinnen und Polizeiseelsorger müssen ein Gespür für die Polizeiwirklichkeit erwerben und fortlaufend weiterentwickeln. Es ist wichtig, sich diese Einsatzkompetenz zu erhalten, um auch mit Herausforderungen in neuen Einsatzlagen umgehen zu können.

6.5. Fortbildungen

Zusätzliche pastoraltheologische und humanwissenschaftliche Kompetenzen stärken den anspruchsvollen Dienst in der Polizeiseelsorge. Nicht immer können neue Polizeiseelsorgerinnen und Polizeiseelsorger alle erforderlichen oder wünschenswerten Kompetenzen bei der Berufung in ihren Dienst mitbringen. Deshalb ist es notwendig, dass sie sich nach der Übernahme ihrer Funktion in der Polizeiseelsorge zeitnah nach- und weiterqualifizieren.

Jede Polizeiseelsorgerin und jeder Polizeiseelsorger muss sich kompetent in Maßnahmen der primären und sekundären Prävention einbringen können und an die Unterstützungssysteme der Polizei anschlussfähig sein. Die Teilnahme an den von der Polizei angebotenen Qualifizierungen ist hilfreich, um bundes- und länderspezifische Gegebenheiten und Notwendigkeiten verstehen zu können.

Ausbildungen in Psychotraumatologie, seelsorgerlicher Gesprächsführung, Supervision, Trauerbegleitung, Traumatherapie und Mediation sind zu empfehlen.

Gleiches gilt für die auf Bundesebene angebotenen Seminare und Fortbildungen mit berufsethischer Ausrichtung.

Eine Mentorin oder ein Mentor sollte neue Polizeiseelsorgerinnen und Polizeiseelsorger bei der Einarbeitung unterstützen und begleiten. Die Bundesarbeitsgemeinschaft katholischer Polizeiseelsorge in Bund und Ländern (BAG) hat hierzu erfahrene regionale Ansprechpersonen benannt. Die BAG bietet zur Vernetzung und zum fachlichen Austausch eine jährliche Fachtagung an.

7. Schlusswort

Seit über 100 Jahren ist die katholische Kirche durch ihre Seelsorgerinnen und Seelsorger an der Seite der Polizistinnen und Polizisten und der anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Polizei. In ihrem seelsorglichen Dienst sind sie für die Polizistinnen und Polizisten professionelle Begleiterinnen und Begleiter auf deren beruflichen und persönlichen Lebenswegen. Die Seelsorgerinnen und Seelsorger sind Kundschafter von Gottes Liebe, Barmherzigkeit und Zuwendung. Sie gehen zu den Menschen in ihre ganz eigene Lebens- und Erfahrungswelt. Die Polizeiseel-

sorge ist klassische aufsuchende Seelsorge; ist Kirche in der Welt. Es gibt vielfältige Situationen im polizeilichen Alltag, in denen Seelsorgerinnen und Seelsorger Trost spenden, Impulse geben und zum Hinterfragen von Haltungen und Handlungen anregen können.

Die Polizeiseelsorgerinnen und -seelsorger begleiten unabhängig von Weltanschauung, Religion, Konfession, Geschlecht oder Rang die Menschen, die sich in besonderer Weise den Dienst an der Sicherheit und Ordnung unserer Gesellschaft zur Aufgabe gemacht haben, die dabei die ganze Bandbreite der menschlichen Abgründe, von Gewalt, Angst, Elend, Not und Tod erfahren können und verarbeiten müssen. Ihre Freuden und ihre Leiden sind die Freuden und Leiden der Seelsorgerinnen und Seelsorger, die sie mit ihnen im Licht der Botschaft des Evangeliums zu deuten versuchen. Insbesondere auch in ethischen Fragen oder Fragen der Sinnorientierung stehen die Seelsorgerinnen und Seelsorger an der Seite der Beschäftigten der Polizei. Sie regen die Reflexion über den geleisteten Eid auf das Grundgesetz mit dem Schutz der Menschenwürde an und begleiten diese. Sie unterstützen die Reflexion der Haltung und der Handlungen der Polizistinnen und Polizisten. Damit tragen sie mit anderen Hilfspersonen in der Polizei, mit denen die Seelsorgerinnen und Seelsorger kollegial zusammenarbeiten, zur seelischen Gesunderhaltung oder Genesung nach traumatischen Erlebnissen bei.

Der Beitrag der Polizeiseelsorge zum Schutz der Personenwürde besteht nicht nur in der Begleitung und ethischen Bildung der Polizistinnen und Polizisten, sondern auch darin, durch ihre reine Anwesenheit in Erinnerung zu rufen, dass es Bereiche des Gewissens und der Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen gibt, die selbst dem Staat unverfügbar sind.

Ein besonders wichtiges und einzigartiges Kapital sind das Seelsorgegeheimnis und das Zeugnisverweigerungsrecht, die absolut

vertrauliche Gespräche ermöglichen. Wichtig und hilfreich ist, dass die Seelsorge nicht Teil der Polizeiorganisation ist. Die Polizeiseelsorge ist unabhängig und nimmt keine Weisungen entgegen.

Die katholische Kirche wird versuchen, auch unter veränderten Bedingungen künftig diese besondere Seelsorge anzubieten und damit ihre Verantwortung für die Menschen in der Polizei wahrzunehmen.

Herausgeber
Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz
Kaiserstraße 161, 53113 Bonn
www.dbk.de

